

**KREIS PLÖN**  
DER LANDRAT  
-AMT FÜR UMWELT-  
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön  
E-Mail: [verwaltung@kreis-ploen.de](mailto:verwaltung@kreis-ploen.de)  
Im Internet: [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de)

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

gegen Empfangsbekanntnis

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein  
Frau Henning  
Eschenbrook 4  
24113 Molfsee

Bankverbindung: Förde Sparkasse  
(BLZ 210 501 70), Kto. - Nr. 8888

Sprechzeiten: Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr  
Di. 14.30 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Rückfragen an: Herrn Vonderlage  
Tel. 04522 / 743 -431  
Fax 04522 / 743 95 431  
[klaus.vonderlage@kreis-ploen.de](mailto:klaus.vonderlage@kreis-ploen.de)  
Haus C, Zimmer 468  
oder: Frau Hauschildt  
Tel. 04522 / 743 -342  
Fax 04522 / 743 95 342  
[nicole.hauschildt@kreis-ploen.de](mailto:nicole.hauschildt@kreis-ploen.de)  
Haus C, Zimmer 446

Aktenzeichen: 3107-3/081/0037 (2406)

Plön, den 15.04.2009

**Einrichtung eines Ökokontos in der Gemeinde Köhn, Waldfläche „Pülser Vieh“  
Antrag vom 13.03.2008**

Sehr geehrte Frau Henning, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.03.2008 beantragten Sie über die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH (Tochtergesellschaft der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein) die Einrichtung eines Ökokontos für die 371.462,00 m<sup>2</sup> große Waldfläche „Pülser Vieh“ in der Gemeinde Köhn. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme im Sinne von § 12 Abs. 6 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06.03.2007 sowie im Sinne der „Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen“ (Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung – ÖkokontoVO) vom 23.05.2008.

Auf der Grundlage des mir vorgelegten Entwicklungskonzeptes „Pülser Vieh“ (GGV Freie Biologen 2008) erkenne ich Ihnen die 371.462,00 m<sup>2</sup> große Waldfläche „Pülser Vieh“ in der Gemeinde Köhn als Ökokontofläche nach dem Landesnaturschutzgesetz mit einem Anfangsguthaben von 170.547,20 Ökopunkten (Stand: 15.04.2009) an. Dies entspricht einer Kompensation von 170.547,20 m<sup>2</sup> zukünftiger Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem LNatSchG.

**Spezielle Hinweise für dieses Ökokonto:**

1.) Sobald mir der Erfolg der in dem mir vorliegenden Entwicklungskonzept „Pülser Vieh“ (GGV Freie Biologen 2008) beschriebenen Artenschutzmaßnahmen nachgewiesen worden ist, können Ihrem Ökokontoguthaben als Artenschutzzuschlag maximal weitere 41.166,57 Ökopunkte gutgeschrieben werden.

**Wichtiger Hinweis:** Verfahrensanhträge, Rechtsbehelfe oder Schriftsätze können per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden. Eine zusätzliche Übermittlung per Post oder Fax ist unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

2.) Zudem kann Ihr Ökokontoguthaben langfristig noch um weitere 35.285,63 Ökopunkte in Form einer Verzinsung ansteigen.

**Begründung:**

Die Stiftung Naturschutz hat den Wald „Pülser Vieh“ mit einer Gesamtfläche von 371.462,00 m<sup>2</sup> erworben. Mit Schreiben vom 13.03.2008 wurde dann über die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH (Tochtergesellschaft der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein) eine Anerkennung der Fläche als Ökokonto bei mir beantragt.

Die Einrichtung des Ökokontos „Pülser Vieh“ wird seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön befürwortet und erfolgt aufgrund von § 12 Abs. 6 LNatSchG und aufgrund der ÖkokontoVO.

Der Wert dieses Ökokontos wird in Ökopunkten ausgedrückt, ein Ökopunkt entspricht dabei gemäß der ÖkokontoVO einer Kompensation von einem Quadratmeter.

Die Berechnung des Ökokontoguthabens ergibt sich unmittelbar aus der Anlage 1 der ÖkokontoVO, danach wird die Anzahl der Ökopunkte über die Summe aus Basiswert, Zinsen und Zuschlag Artenschutz, Zuschlag Biotop und Zuschlag Lage ermittelt.

Aufgrund des Antrages vom 13.03.2008 wurde der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH am 22.07.2008 ein Ökokontobescheid erteilt. Die Ausgleichsagentur legte gegen den mit Schreiben vom 22.07.2008 erlassenen Ökokontobescheid am 07.08.2008 Widerspruch ein. Durch Überprüfung der vorgetragenen Einwendungen erfolgte eine Anpassung der entsprechenden Anrechnungsfaktoren an die örtlichen Gegebenheiten im „Pülser Vieh“. Der Ökokontobescheid vom 22.07.2008 an die Ausgleichsagentur wurde daraufhin am 15.04.2009 vollständig aufgehoben, um den Bescheid an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein als Eigentümerin des „Pülser Vieh“ und als richtigen Adressat des Ökokontobescheides erlassen zu können, der zudem die angepassten Anrechnungsfaktoren zum Inhalt hat.

**Das Guthaben des Ökokontos „Pülsener Vieh“ setzt sich aufgrund der Anlage 1 der ÖkokontoVO folgendermaßen zusammen:**

**1.) Basiswert:**

Von der Gesamtfläche „Pülsener Vieh“ (371.462,00 m<sup>2</sup>) sind die Anteile der bereits vorhandenen nach § 25 LNatSchG gesetzlich besonders geschützten Biotopflächen (Waldtümpel stark entwässert, Waldtümpel entwässert, Waldtümpel / Erlenbruch, Waldweiher, Waldweiher / Erlenbruch, Seggenried, Erlenbruchwald entwässert, Erlen-Eschen-Sumpfwald entwässert, Knick / Waldrand) abzuziehen, da diese nicht als Ökokonto anrechnungsfähig sind, gleiches gilt für den Waldweg. Ausweislich des mir vorliegenden Entwicklungskonzeptes „Pülsener Vieh“ (GGV Freie Biologen 2008, Seite 45) beträgt deren Fläche insgesamt 47.935,00 m<sup>2</sup>, sodass sich für die Basiswertermittlung eine Flächengröße von 323.527 m<sup>2</sup> ergibt.

Für die im Ausgangszustand in diesem Fall vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen „artenreiche Laubmischwälder, staunass“, „bodensaurer Buchenwald“ und „Perigras-Buchenwald“ kann gem. Anhang 1 der Anlage 1 zur ÖkokontoVO bzw. in analoger Anwendung ein Anrechnungsfaktor von 0,5 – 0 vergeben werden. Ein Anrechnungsfaktor von 0,5 kann in diesem Fall nicht angesetzt werden, da dieser nur bei stark aufwertungsfähigen Wäldern angenommen werden kann. Zudem halte ich einen Ansatz von 0,5 aufgrund der heterogenen Bestände naturschutzfachlich für nicht gerechtfertigt. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird in diesem Fall für die vorgenannten Biotop- und Nutzungstypen ein Anrechnungsfaktor von jeweils 0,35 als angemessen angesehen und für die weitere Berechnung festgesetzt. Die vollständige Anrechenbarkeit mit 0,5 muss einschichtigen artenarmen Buchen- und Laubmischwäldern vorbehalten bleiben.

Für den weiteren vorhandenen Biotop- und Nutzungstyp „Laub-Nadelholz-Mischbestand“ ist in der ÖkokontoVO ein Anrechnungsfaktor von 0,67 - 0,5 vorgesehen. Für das „Pülser Vieh“ wird aufgrund der artenarmen lückigen Krautschicht sowie einer spärlichen Strauchschicht des dortigen Bereiches ein Anrechnungsfaktor von 0,67 festgesetzt.

Ferner erhält das „Pülser Vieh“ für den Biotop- und Nutzungstyp „Forstfläche mit heimischen Baumarten“ im Hinblick auf die zwar jüngeren aber gut entwickelten Baum- und Strauchschichten und einer naturnahen heterogenen Struktur mit Resten von alten Buchen einen Anrechnungsfaktor von 0,5.

Es ergeben sich somit folgende Basiswerte (= Flächengröße in m<sup>2</sup> x Anrechnungsfaktor)

Biotop-/Nutzungstyp	Flächengröße	Anrechn.-faktor	Basiswert (Ökopunkte)
Artenreiche Laubmischwälder, staunass, WEg	34.799,00 m <sup>2</sup>	0,35	12.179,65
Bodensaurer Buchenwald, WLa	1.924,00 m <sup>2</sup>	0,35	673,40
Perlgras-Buchenwald, WMo	266.362,00 m <sup>2</sup>	0,35	93.226,70
Laub-Nadelholz-Mischbestände, WFm	7.753,00 m <sup>2</sup>	0,67	5.194,51
Forstfläche mit heim. Baumarten, WFx	12.689,00 m <sup>2</sup>	0,50	6.344,50

Die Summe der dargestellten Basiswerte ergibt insgesamt 117.618,76 Ökopunkte.

### 2.) Zinsen:

Der Zinsfaktor beträgt gemäß ÖkokontoVO 3 % vom Basiswert für jedes vollendete Jahr, gerechnet vom Tag der Einbuchung der Maßnahme in und ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto, höchstens jedoch 30 %. Als Tag der Einbuchung der Maßnahme wurde in diesem Fall der 13.06.2008 festgelegt (= Inkrafttreten der ÖkokontoVO). Zinsen gemäß ÖkokontoVO sind in diesem Fall bisher (Stand: 15.04.2009) nicht angefallen, sodass Ihrem Ökokontoguthaben bisher auch noch keine Zinsen hinzugerechnet worden sind. Maximal möglich (bei 30 %) sind für dieses Ökokonto Zinsen in Höhe von 35.285,63 Ökopunkten. Eine exakte Berechnung und Hinzurechnung von Zinsen erfolgt automatisch zu einem späteren Zeitpunkt.

### 3.) Zuschlag Artenschutz:

Werden zusätzlich Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes gemäß Anhang 2 der Anlage 1 zur ÖkokontoVO oder gemäß dem Artenhilfsprogramm durchgeführt, beträgt der Zuschlag 5 bis 70 % vom Basiswert der Ökokonto-Maßnahme, wobei jeweils die Hälfte des Zuschlages auf die Durchführung der Artenschutzmaßnahme und auf ihren nachgewiesenen Erfolg entfällt. Sollen sowohl der Zuschlag Artenschutz als auch der Zuschlag Biotop berechnet werden, kann sich der Zuschlag Artenschutz nur auf Maßnahmen beziehen, die nicht bereits durch Maßnahmen im Zuschlag Biotop gedeckt werden. In diesem Fall wird ausschließlich der Zuschlag Artenschutz berechnet, zur Begründung wird auf den folgenden Punkt „Zuschlag Biotop“ verwiesen.

Die in Ihrem Entwicklungskonzept vorgestellten und teilweise schon begonnenen Maßnahmen haben eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Daher wird in diesem Fall der höchst mögliche Zuschlag Artenschutz in Höhe von 70 % des Basiswertes in Ansatz gebracht.

Der gemäß ÖkokontoVO in diesem Fall maximal mögliche Zuschlag Artenschutz beträgt insgesamt 82.333,13 Ökopunkte, davon entfallen auf die Durchführung der Maßnahme 41.166,57 Ökopunkte und auf den nachgewiesenen Erfolg weitere 41.166,57 Ökopunkte (jeweils gerundet).

## Gestattungsvertrag

zwischen

der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vertreten durch den geschäftsführenden Stiftungsvorstand,  
Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

und

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) - Niederlassung Rendsburg, Kieler Str. 19,  
24768 Rendsburg

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

### Präambel

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 47 Abs. 2 LNatSchG bzw. § 2 Stiftungssatzung den Zweck, u. a. für den Naturschutz besonders geeignete Grundstücke zu erwerben, langfristig zu pachten, die Grundstücke zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen und ggf. zu entwickeln bzw. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Der Vorhabenträger plant die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an der B76 in Plön. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die Umsetzung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers auf den im Eigentum der Stiftung stehenden bzw. erworbenen Flächen im Ökokonto Pülser Vieh (ÖK 12) geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

## § 1

### Flächen- und Nutzungsbeschreibung

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin der in Karte 1 aufgeführten Flächen und ist als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)
Köhn	Köhn-Moorrehmen	5	38/4	37,1462

Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

## § 2

### Kompensationsmaßnahmen

- (1) Die in § 1 aufgeführten Flächen werden gemäß Satzung der Stiftung Naturschutz naturschutzfachlich entwickelt und wurden durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Plön per Bescheid vom 15.04.2009 gemäß BNatSchG / LNatSchG anerkannt.
- (2) Die Stiftung übernimmt die Durchführung aller naturschutzfachlichen Planungen, Maßnahmen, Monitoring, und die dauerhafte Verwaltung und Erhaltungspflege auf den o. g. Flächen innerhalb des Ökokontos „Pülser Vieh“. In Abstimmung mit der UNB ist die Entwicklung naturnaher Laubwälder feuchter bis nasser Standorte entsprechend des Entwicklungskonzeptes (GGV 2007) vorgesehen.
- (3) Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Vorhabens ein Kompensationserfordernis von **5.220 Ökopunkten (= 5.220 m<sup>2</sup>)** für Eingriffe in den Naturhaushalt, das im Ökokonto „Pülser Vieh“ kompensiert werden soll.
- (4) Der Vorhabenträger erwirbt das Recht, insgesamt **5.220 Ökopunkte (entspricht 0,522 ha)** als Kompensation in Anspruch zu nehmen. Dabei soll vorrangig der in der Präambel genannte Eingriff im Ökokonto kompensiert werden. Soweit die Inanspruchnahme durch diesen Eingriff nicht oder nur unvollständig erfolgt, kann der Vorhabenträger die überschüssigen Ökopunkte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorhalten und auf andere Eingriffe übertragen.
- (5) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung des in § 3 festgelegten Betrags von seiner vorgenannten Kompensationsverpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat. Die Stiftung übernimmt die Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers vorrangig für das in der Präambel genannte Vorhaben auf den in § 1 genannten Flurstücken.
- (6) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen / Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung des Vorhabenträgers bedarf. Voraussetzung ist, dass durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers eintritt. Durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen entstehen dem Vorhabenträger keine zusätzlichen Kosten.

## § 3

## Entschädigung

- (1) Für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung und die dauerhafte Einschränkung ihres Eigentums erhält die Stiftung vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von **19.053,- €** (in Worten: **neunzehntausenddreißig 00/100 Euro**) (zzgl. **3.620,07 € USt**).  
Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von 3,65 € (netto) je Ökopunkt zugrunde.  
**Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.**

- (2) Die Zahlung ist auf folgendes Konto zu leisten:

Stiftung Naturschutz Schleswig- Holstein  
HSH Nordbank AG  
IBAN: DE68 2105 0000 0053 0055 44  
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30025 ÖK 12 Pülser Vieh“.

## § 4

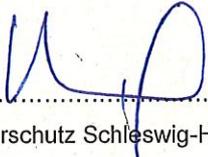
## Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

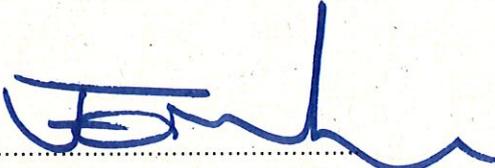
## Unterschriften

Molfsee, den 15.1.2015

Rendsburg, den 14.01.2015

  
.....  
(Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)



  
.....  
(Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) - Niederlassung Rendsburg)

Anlage: Karte 1



**Ökokonto 12: Pülser Vieh**

-  Grenze des Ökokontos
-  weitere Flächen der Stiftung Naturschutz

Stand: März 2009  
Maßstab: 1 : 5.000  
0 100 200 Meter  
Kartengrundlage: Rasterdaten (DGK 5),  
Landesvermessungsamt S-H



AUSGLEICHS  
AGENTUR  
Schleswig-Holstein